Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7799**
16. Wahlperiode 17. 01. 2008

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Lothar Bisky, Dr. Lukrezia Jochimsen, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7451 –**

Hauptstadtvertrag und Hauptstadtklausel des Grundgesetzes

1. Welchen Stellenwert misst die Bundesregierung dem Hauptstadtvertrag vom 30. November 2007 bei der Umsetzung des Verfassungsauftrages nach Artikel 22 Abs. 1 des Grundgesetzes, die Aufgaben der gesamtstaatlichen Repräsentation des Bundes in der Hauptstadt durch ein „Bundesgesetz“ zu regeln, bei?

2. Hält die Bundesregierung den Hauptstadtvertrag materiell bereits für die Einlösung der Hauptstadtklausel des Grundgesetzes, oder wurde nun mit der Regelung der für am dringlichsten gehaltenen bilateralen Probleme erfolgreich jene Zeit gewonnen, um den Verfassungsauftrag eines Hauptstadtgesetzes als ein gesellschaftspolitisches Projekt und grundgesetzkonform – insbesondere in Verantwortung des Deutschen Bundestages und der Mitwirkung aller Bundesländer – zu realisieren?

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Äußerungen des Kanzleramtschefs Dr. Thomas de Mazière, die Regelung trage „abschließenden Charakter“ (wenigstens für die nächsten zehn Jahre) vor dem Hintergrund des durch den Vertrag offenkundig nicht realisierten Verfassungsauftrages?

4. Warum macht die Bundesregierung mit ihrem Ausweichen vor dem Verfassungsauftrag die Hauptstadtfrage lediglich zu einer bilateralen Angelegenheit und nicht zu einer Angelegenheit der ganzen Bundesrepublik Deutschland?

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach ein Gesetzgebungsverfahren – ganz anders als dies in bilateralen Verhandlungen möglich ist – eine Systematisierung der Aufgaben der gesamtstaatlichen Repräsentation des Bundes in der Hauptstadt und insbesondere den Vergleich und die Gleichstellung mit der Förderung von Bundesstadt und Bundeshauptstadt ermöglicht und erfordert?

6. Welche konzeptionellen Überlegungen hat die Bundesregierung zu der Struktur und den zu regelnden Gegenständen des zu erarbeitenden Haupt-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Januar 2008 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

stadtgesetzes, und welche Formen öffentlicher gesellschaftspolitischer Verständigung in der Bundesrepublik Deutschland sind vorgesehen?

Die in den Fragen 1 bis 6 inhaltlich angesprochene Regelung des Artikels 22 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes (GG), wonach das Nähere der Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt durch Bundesgesetz geregelt wird, schließt staatsvertragliche Vereinbarungen, wie sie nunmehr mit dem am 30. November 2007 unterzeichneten Hauptstadtfinanzierungsvertrag getroffen wurden, nicht aus. Derartige vertragliche Vereinbarungen mit dem Land Berlin – etwa der Hauptstadtfinanzierungsvertrag von 1994 sowie sein Anschlussvertrag – haben eine langjährige Tradition. Sie haben sich in der Vergangenheit als flexible Mechanismen zur Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der Beteiligten erwiesen. Dies bestätigt die Gesetzesbegründung zu Artikel 22 GG, wonach die Möglichkeit ergänzender Vereinbarungen unberührt bleibt. Ein Anknüpfen an die bewährte Praxis, wie sie durch den Hauptstadtfinanzierungsvertrag erfolgt ist, bleibt neben der nunmehr geschaffenen Option einer gesetzlichen Regelung ausdrücklich möglich.

Der am 30. November 2007 abgeschlossene Vertrag regelt abschließend den aus der Hauptstadtfunktion abgeleiteten Finanzierungsanspruch für die Vertragsdauer von zehn Jahren. Die parlamentarische Beteiligung ist hinsichtlich der finanziellen Leistungen durch ihre Veranschlagung im Bundeshaushalt gewährleistet.

7. Auf welche Weise wird die mit der Klage Berlins vor dem Bundesverfassungsgericht auf Herausgabe der Grundstücke aus dem alten Reichsvermögen, das den westlichen Ländern bereits früher übereignet wurde, sich aber wegen der besonderen statusrechtlichen Situation von Berlin (West) bis 1990 noch immer beim Bund befindet, einhergehende Auseinandersetzung im Hauptstadtvertrag vom 30. November 2007 berücksichtigt?

Die mit dem Normenkontrollantrag Berlins vor dem Bundesverfassungsgericht zur Anwendung des Reichsvermögensgesetzes auf ehemalige Reichsvermögen im früheren Westteil Berlins einhergehende Auseinandersetzung mit dem Bund ist nicht Gegenstand des Hauptstadtfinanzierungsvertrages vom 30. November 2007.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333